

Quarantänemaßnahmen an Schulen

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

wegen der teilweise komplizierten Sachlage gibt es verständlicherweise immer wieder Unklarheiten und Nachfragen zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und sogenannte Betretungsverbote für Schüler*innen, Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter*innen von Schulen.

Durch Recherche auf der Homepage des Landkreises Marburg-Biedenkopf und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt versuche ich im Folgenden zusammenfassend zu erklären, wann und für wen die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden und wie die Informationswege sind.

I. Indexfall und Kontaktpersonen

Der Indexfall“

- Ein positiv auf Corona getesteter Mensch wird als „Indexfall“ bezeichnet. Das Gesundheitsamt erhält den Befund mit den Angaben zum Einsender und dem Namen und der Adresse der positiv getesteten Person. Allerdings in aller Regel ohne Telefonnummer der infizierten Person, so dass hier die Recherche des Gesundheitsamtes beginnt: Zunächst gilt es, notfalls mit Unterstützung durch die Polizei, die Telefonnummer zu ermitteln (Vorgehensweise bei Schulen siehe unten).
- Dann kontaktiert das Gesundheitsamt, in den allermeisten Fällen eben telefonisch, die betroffene Person und informiert diese über die Erkrankung, die nun anstehenden Maßnahmen und ordnet bereits in diesem Gespräch die sofort einzuhaltende, offiziell „Absonderung“ genannte, Quarantäne (in der Regel über 10 Tage) an.
- In jedem Fall erfolgt zusätzlich schriftlich eine individuelle, behördliche Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt. Die Quarantäne kann nur vom Gesundheitsamt aufgehoben oder verkürzt werden. Verstöße gegen die Quarantäneanordnung sind strafbar.
- **Sollte die betroffene Person beispielsweise in einer Kita, einer Einrichtung der Tagespflege, einer Schule oder Gemeinschaftsunterkunft betreut sein, leben oder tätig sein, informiert das Gesundheitsamt umgehend, auch an Wochenenden, die jeweilige Einrichtung und spricht mit der Leitung alle erforderlichen Maßnahmen ab.**
- Über die Schulleitung oder Klassenleitung erhalten alle betroffenen Familien in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die wichtigsten Informationen.
- Die positiv getestete und gegebenenfalls an COVID-19 erkrankte Person wird in aller Regel täglich vom ärztlichen Personal des Gesundheitsamtes angerufen. Im Verlauf des Gesprächs werden unter anderem die aktuellen Symptome abgefragt und eingeschätzt, ob die Person zu Hause bleiben kann oder ein Hausbesuch durch den Hausarzt beziehungsweise den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) oder eine Krankenhausbehandlung erforderlich ist.

Die Kontaktpersonen

Das Gesundheitsamt ermittelt die Kontaktpersonen des Indexfalls gemäß der RKI Empfehlungen. Das bedeutet:

Kontaktperson Kategorie I (Höheres Infektionsrisiko):

- Die Personen wohnen im selben Haushalt mit einem Indexfall, oder hatten mindestens 15 Minuten face-to-face Kontakt oder kurzen intensiven Kontakt zu einem Indexfall. Diese Personen gelten als ansteckungsverdächtig.
- Die Ermittlung von Kontaktpersonen in Schulen erfolgt in dem oben genannten Telefongespräch des Gesundheitsamtes mit der betreffenden Schulleitung oder nach E-Mailkontakt mit dem Gesundheitsamt.
- Im schulischen Bereich ab Klasse 5 gelten wegen der bestehenden Maskenpflicht im Unterricht als Kontaktpersonen der Kategorie I in der Regel nur noch die unmittelbaren Sitznachbarn und Freunde der positiv getesteten Person.
- Kontaktpersonen Kategorie I erhalten eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes. Die Quarantäne kann nur vom Gesundheitsamt aufgehoben oder verkürzt werden. Verstöße gegen die Quarantäneanordnung sind strafbar. Im Haushalt selbst ist während der Quarantäne darauf zu achten, möglichst wenig Kontakt zu anderen Mitgliedern des Haushalts zu haben und die Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Sollten während der Quarantäne COVID-19 Symptome auftreten, ist eine umgehende Testung erforderlich, d.h. es erfolgt keine vorsorgliche Testung dieser Personengruppe.

Kontaktperson Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko):

- Personen, die keinen engen Kontakt zu einem Indexfall hatten (weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt und keinen direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten).
- Kontaktpersonen der Kategorie II müssen nicht in Quarantäne. Hier ist eine intensive Selbstbeobachtung und die strikte Einhaltung der bekannten Hygieneregeln und Abstandregeln erforderlich, um im unwahrscheinlichen Fall der Ansteckung die Erkrankung nicht weiterzugeben.
- Sollten COVID-typische Symptome auftreten, ist eine umgehende Testung erforderlich, ansonsten nicht. Für Kontaktpersonen von Kontaktpersonen gelten die gleichen Regeln wie für Kontaktpersonen der Kategorie II. Die Festlegung der Zugehörigkeit zur jeweiligen Kontaktpersonen-Kategorie erfolgt durch das Gesundheitsamt.

II. Zusätzliche Maßnahmen

Darüber hinaus regelt die „Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ...“ des Landes in der Fassung vom 02.11.2020 noch folgende Sachverhalte:

• **Schülerinnen, Schüler und Studierende** dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen (d.h. hier besteht unabhängig vom Alter ein „Betretungsverbot“)

oder

2. solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung

aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen (d.h. in diesem Fall können Schüler*innen ab 12 Jahren weiter in die Schule gehen, wenn sie nur als Kontaktperson der Kategorie II eingestuft sind. Schülerinnen unter 12 Jahren haben auf jeden Fall ein „Betretungsverbot“).

- Die Präsenzpflcht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt,
 1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen

oder
 2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes, die noch keine zwölf Jahre alt sind, einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Beispiel 1: Das Kind einer Lehrkraft ist < 12 Jahre alt und unterliegt einer behördlich angeordneten Quarantäne (das betroffene Kind ist Verdachtsfall oder Kontaktperson Kat. I).

Nach Rückfrage im Sozial- und im Kultusministerium ist festzuhalten, dass in diesen Fällen für die betroffenen Lehrkräfte nicht grundsätzlich ein Betretungsverbot besteht, sehr wohl aber in Absprache mit der Schulleitung eine Präsenzbefreiung erfolgen kann.

Ist das betroffene Kind positiv getestet, wird i.d.R. auch für die Lehrkraft als Kontaktperson Kat. I eine Quarantäne angeordnet.

Beispiel 2: Das Kind einer Lehrkraft ist 12 Jahre oder älter und unterliegt einer behördlich angeordneten Quarantäne (das betroffene Kind ist Verdachtsfall oder Kontaktperson Kat. I).

In diesem Fall entfällt die Präsenzpflcht nicht, da bei Kindern ab diesem Alter von entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen im Haushalt ausgegangen werden kann.

Ist das betroffene Kind positiv getestet, wird i.d.R. auch für die Lehrkraft als Kontaktperson Kat. I eine Quarantäne angeordnet.